

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats

der

029 Group SE

- in der Fassung vom 20.04.2023 -

Die 029 Group SE („**Gesellschaft**“, die Gesellschaft zusammen mit ihren Konzernunternehmen nachfolgend auch „**Unternehmen**“) hat ein monistisches System mit einem Verwaltungsrat gemäß Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**Verwaltungsrat**“).

Der Verwaltungsrat gibt sich gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat gibt sich einstimmig folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zuständigkeit, Rechte und Pflichten sowie Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, bestimmt die Grundlinien ihrer Geschäftstätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Der Verwaltungsrat ist gemäß § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung berechtigt, der Gesamtheit der Geschäftsführenden Direktoren oder einzelnen Geschäftsführenden Direktoren Weisungen schriftlich, per Telefax oder per Email zu erteilen.
- (2) Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung und dieser Geschäftsordnung unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Er arbeitet mit anderen Organen der Gesellschaft kollegial und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (3) Der Verwaltungsrat hat für Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die

Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht geltendes Recht, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Finanzen, Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- (5) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Verwaltungsratsmitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung zu wählen sind.
- (6) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Eigengeschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten (z. B. Aktienoptionen) oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten sowohl der Gesellschaft als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts zu melden. Diese Meldepflichten bestehen auch im Fall eines vorgenannten Geschäfts durch Personen, die mit einem Verwaltungsratsmitglied in enger Beziehung stehen. Solche Personen sind Ehepartner oder Partner, die einem Ehepartner gleichgestellt sind, unterhaltsberechtignte Kinder und andere Verwandte, die zum Zeitpunkt der Tätigkeit des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt wie das Verwaltungsratsmitglied angehören; ferner eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch ein Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen werden oder die unter Art. 3 Abs. (1) Nr. 26 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 fällt. Die Meldepflicht gilt nur für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von EUR 20.000,00 erreicht worden ist.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich einen Zuständigkeitsverteilungsplan, welcher die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats festlegt.
- (2) Erlass, Änderung und Aufhebung des Zuständigkeitsverteilungsplanes bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Gesamtverwaltungsrats.

§ 3

Entscheidungen des Gesamtverwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit entscheidet über alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Verwaltungsrat vorsehen, insbesondere über:
 - a) die Leitlinien der Tätigkeit der Gesellschaft: die Strategie des Unternehmens, wesentliche Fragen der Geschäftspolitik sowie alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere nationale oder internationale Geschäftsbeziehungen, die von besonderer Tragweite für die Gesellschaft und/oder ihre Konzernunternehmen sind;
 - b) die Einberufung der Hauptversammlung und Vorschläge des Verwaltungsrats zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
 - c) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Verwaltungsrats oder der Hauptversammlung bedürfen;
 - d) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung und Kontrolle eines Überwachungssystems im Sinne von § 91 Abs. 2 AktG;
 - e) wichtige Personalangelegenheiten;
 - f) die Jahres- und die Mehrjahresplanung für die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen sowie insbesondere die dazugehörige Investitions- und Finanzplanung;
 - g) Erlass, Änderung und Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans für die Geschäftsführenden Direktoren;
 - h) Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen im Sinne der §§ 111a, 111b Abs. 1, 3 AktG;
 - i) alle Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat durch ein Mitglied des Verwaltungsrats zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder bei denen ein Mitglied des Verwaltungsrats die Beschlussfassung verlangt.
- (2) Der Gesamtverwaltungsrat kann einzelne Verwaltungsratsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtverwaltungsrat obliegen oder Verwaltungsratsausschüsse bilden.

§ 4

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Vorsitzenden.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen er oder sie verhindert ist, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt. Er hat in diesen Fällen die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, sofern sich nicht aus der Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung über den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten, Anwendung.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens alle drei Monate statt. Sie müssen auch stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Verwaltungsratsmitglied die Einberufung verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform (126b BGB) einberufen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen. Eine Frist von vier Tagen gilt immer als angemessen im Falle einer Verkürzung. Mit der Einladung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt werden. Beschlussanträge sind so rechtzeitig und in einer Form zu übersenden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. § 38 Abs. 1 und 2 SEAG bleiben unberührt.
- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (4) Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- (5) Der Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied

widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Abwesenden Mitgliedern ist im Falle der Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (7) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte oder fernmündliche oder telegraphische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per Videokonferenz, Telekonferenz, E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden oder einem jeweils gewählten Leiter der Beschlussfassung festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrats gegen die Form der Beschlussfassung, die in diesem Absatz genannt sind, besteht nicht.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in den Abstimmungen der Stimme enthält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters.

Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 36 Abs. 3 SEAG zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.

- (9) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ist ein Geschäftsführender Direktor, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrats ist, aus rechtlichen Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, hat insoweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats (bzw. bei dessen Nichtteilnahme sein Stellvertreter) eine zusätzliche Stimme.
- (10) Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen auch Sachverständige und Aufsichtspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen. Ob solche Personen beizuziehen sind, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (11) Über Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der

Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Für Beschlüsse des Verwaltungsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

- (12) Alle Weisungen an die Gesamtheit der Geschäftsführenden Direktoren oder an einzelne Geschäftsführende Direktoren erfordern einen Beschluss des Verwaltungsrats.
- (13) Soweit ein Tagesordnungspunkt einer Verwaltungsratssitzung einen Beschluss erfordert, soll die Einberufung eine Erläuterung mit Beschlussvorschlag enthalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung zu benennen.
- (14) Die Einladung zu Verwaltungsratssitzungen, einschließlich der Verteilung aller erforderlichen Dokumente zur Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung, und deren Durchführung, nötigenfalls durch Weisungen an die Geschäftsführenden Direktoren, sowie die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse und Weisungen durch die Geschäftsführenden Direktoren obliegen dem Vorsitzenden.
- (15) Im Übrigen finden §§ 8 und 9 der Satzung Anwendung.

§ 6

Zusammenarbeit mit den Geschäftsführenden Direktoren

- (1) Der Vorsitzende stimmt sich regelmäßig mit den Geschäftsführenden Direktoren, insbesondere mit dem Chief Executive Officer (Vorsitzender der Geschäftsführenden Direktoren), über die Umsetzung der Strategie, der Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements des Unternehmens ab.
- (2) Der Vorsitzende wird von den Geschäftsführenden Direktoren regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance informiert, insbesondere über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen. Die Verpflichtung zur Information des Vorsitzenden über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung innerhalb des Unternehmens obliegt dem Chief Executive Officer.
- (3) Wenn der Vorsitzende zugleich ein Geschäftsführender Direktor ist, tritt für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Abs. 1 und Information nach Abs. 2 der stellvertretende Vorsitzende an die Stelle des Vorsitzenden. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende zugleich ein Geschäftsführender Direktor, so hat der Verwaltungsrat ein nicht zum

Geschäftsführenden Direktor bestelltes Mitglied zu bestimmen, das für die Zwecke der Zusammenarbeit nach Abs. 1 und Information nach Abs. 2 an die Stelle des Vorsitzenden tritt.

- (4) Die Geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorsitzenden an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen.

§ 7

Sitzungsteilnahme von Sachverständigen und des Abschlussprüfers

- (1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Geschäftsführende Direktoren, Sachverständige und andere Auskunftspersonen, die maßgebliche Informationen erteilen können, zu den Sitzungen zuzulassen.
- (2) Der Abschlussprüfer nimmt an der Verwaltungsratssitzung teil, in der der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht prüft, und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

§ 8

Vertretung

- (1) Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse werden vom Vorsitzenden innerhalb der Befugnisse nach Gesetz und Satzung gegenüber der Gesellschaft, ihren Geschäftsführenden Direktoren und der Öffentlichkeit vertreten. Der Vorsitzende kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen.
- (2) Der Vorsitzende ist weiter befugt, Willenserklärungen im Namen und im Auftrag des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse anzunehmen.
- (3) Wenn der Vorsitzende an der Ausübung einer Befugnis im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, steht diese Befugnis dem stellvertretenden Vorsitzenden zu.

§ 9

Vertraulichkeit und Interessenkollisionen

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder haben alle erhaltenen Informationen, Dokumente und Berichte vertraulich zu behandeln und über alle Beratungen, an denen sie teilgenommen haben, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts als Verwaltungsratsmitglied fort. Die Verwaltungsratsmitglieder haben sicherzustellen, dass Angestellte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen eingeschaltet haben, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder sind ausschließlich dem Interesse der Gesellschaft und des Unternehmens verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder dem Unternehmen zustehen, für sich oder Dritte nutzen.
- (3) Verwaltungsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (4) Jedes Verwaltungsratsmitglied muss dem Vorsitzenden Interessenkonflikte unverzüglich offenlegen. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder dem Unternehmen einerseits und den Verwaltungsratsmitgliedern, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen andererseits, müssen dem Drittvergleich genügen.

§ 10

Effizienzprüfung

Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Arbeit und beschließt im erforderlichen Umfang über eine Anpassung dieser Geschäftsordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und bleibt in dieser Form wirksam, bis sie durch den Aufsichtsrat geändert oder aufgehoben wird. Alle vorherigen Geschäftsordnungen werden hiermit aufgehoben.